

- unveröffentlichte Neufassung -

**Satzung der Stadt Freiberg
über die Betreuung von Kindern in Kindertageseinrichtungen
in Trägerschaft der Stadt Freiberg und über die Erhebung von
Elternbeiträgen (Kinderbetreuungs- und Elternbeitragsatzung)
vom 05.11.2010¹**

Präambel

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO), der §§ 2 und 9 Sächsisches Kommunalabgabengesetz (SächsKAG), des Sächsischen Gesetzes zur Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen (SächsKitaG), des Schulgesetzes für den Freistaat Sachsen (SchulG) sowie der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales über die Betreuung von Schülern an Förderschulen (SächsFöSchulBetrVO) hat der Stadtrat der Stadt Freiberg in seiner Sitzung am 04.11.2010 folgende Satzung beschlossen:

I. Teil - Geltungsbereich

**§ 1
Geltungsbereich**

- (1) Diese Satzung gilt für Personensorgeberechtigte, deren Kinder in Kindertageseinrichtungen in Trägerschaft der Stadt Freiberg im Sinne von § 1 Abs. 2 bis 4 SächsKitaG betreut werden.
- (2) Für Personensorgeberechtigte, deren Kinder in Kindertageseinrichtungen in freier Trägerschaft in der Stadt Freiberg, die im Bedarfsplan des Landkreises Mittelsachsen enthalten sind, betreut werden, gilt § 8 Abs.1 - 6.
- (3) Für Personensorgeberechtigte, deren Kinder im Sinne des § 1 Abs. 6 SächsKitaG von einer Kindertagespflegeperson betreut werden, gelten die §§ 6,7, 8 und § 9 entsprechend.
- (4) Für Personensorgeberechtigte, deren Kinder in Betreuungsangeboten für Schüler der Klassenstufen 1 bis 6 an allgemein bildenden Förderschulen (Ganztagsbetreuung) bei einer Kindertageseinrichtung in freier Trägerschaft im Sinne von § 16 Abs. 2 SchulG in der Stadt Freiberg betreut werden, gilt § 8 Abs. 1 - 5.

II. Teil - Betreuung

**§ 2
Betreuungsangebote, Abschluss eines Betreuungsvertrages**

- (1) In Kindertageseinrichtungen der Stadt Freiberg werden die Kinder auf Grundlage eines Betreuungsvertrages zwischen den Personensorgeberechtigten und der Stadt Freiberg für die dort festgelegte Betreuungszeit betreut. Änderungen der Betreuungszeit bedürfen

¹ Zuletzt geändert am 07.04.2022, veröffentlicht im Amtsblatt vom 29.04.2022

einer Änderung des Betreuungsvertrages. Wird die vertraglich festgelegte Betreuungszeit an mehr als 5 Tagen pro Monat überschritten, kann die Stadt Freiberg den monatlichen Elternbeitrag für die angerissene höhere Betreuungszeitstufe erheben.

(2) Die Öffnungszeiten der einzelnen Kindertageseinrichtungen werden mit dem Elternbeirat und dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe abgestimmt und festgelegt.

(3) In Kinderkrippen, Kindergärten werden innerhalb der Öffnungszeiten folgende Betreuungszeiten angeboten:

- bis 4,5 Stunden
- bis 6 Stunden
- bis 8 Stunden
- bis 9 Stunden

zusätzlich bei Bedarf:

- bis 10 Stunden
- bis 11 Stunden

(4) In Horten werden innerhalb der Öffnungszeiten folgende Betreuungszeiten angeboten:

- bis 1,5 Stunden (Frühhort)
- bis 5 Stunden (nur Nachmittagshort)
- bis 6 Stunden (Früh- und Nachmittagshort)

zusätzlich bei Bedarf:

- bis 7 Stunden (schulfreie Zeit)
- bis 8 Stunden (schulfreie Zeit)
- bis 9 Stunden (schulfreie Zeit)

Der nahtlose Übergang zwischen Unterricht und Hortbetreuung wird gewährleistet.

(5) Für Krippen- und Kindergartenkinder, deren Personensorgeberechtigte weder erwerbstätig sind noch sich in einer Ausbildung befinden, besteht ein grundsätzlicher Bedarf zum Besuch der Kindertageseinrichtung für eine Betreuungszeit von 30 Stunden wöchentlich, für Kinder im Vorschuljahr (letztes Kindergartenjahr) ohne zeitliche Einschränkung, für Hortkinder von 25 Stunden wöchentlich. Über Ausnahmen entscheidet der Landkreis Mittelsachsen. Wird im Betreuungsvertrag eine längere, von den Bedarfskriterien des Landkreises Mittelsachsen, abweichende Betreuungszeit festgelegt, erstattet der Träger der öffentlichen Jugendhilfe den entgangenen Absenkungsbetrag nicht. In diesen Fällen ist der entgangene Absenkungsbetrag zusätzlich zum Elternbeitrag von den Personensorgeberechtigten zu entrichten.

(6) Kindertageseinrichtungen können nach Beteiligung des Elternbeirates gemäß § 7 der Satzung zeitweise in folgenden Fällen geschlossen werden, sofern eine Betreuung der Kinder in einer anderen Einrichtung gewährleistet ist:

- an max. 3 Brückentagen sowie an max. 3 Tagen aufgrund pädagogischer Erfordernisse,
- infolge von Baumaßnahmen,
- auf Anordnung übergeordneter Behörden,
- Horte in der schulfreien Zeit,
- zwischen 27. und 31. Dezember.

(7) Die Erhebung der Elternbeiträge erfolgt auf der Grundlage der §§ 6 – 9 dieser Satzung durch Erlass eines Beitragsbescheides.

§ 3 Eingewöhnung

- (1) In Kinderkrippen sollte vor der vertraglich vereinbarten Betreuungszeit des Kindes eine Eingewöhnung für die Dauer von 2 bis 4 Wochen (Eingewöhnungszeit) erfolgen.
- (2) In Kindergärten sollte vor der vertraglich vereinbarten Betreuungszeit eines Kindes eine Eingewöhnung für die Dauer von 2 Wochen (Eingewöhnungszeit) erfolgen.
- (3) Die Eingewöhnung des Kindes wird in Absprache mit der Leitung der Kindertageseinrichtung stundenweise gestaffelt. Die Anwesenheit eines Personensorgeberechtigten ist dabei erforderlich.
- (4) Während der Eingewöhnungszeit in eine kommunale Kinderkrippe wird eine tägliche Betreuungszeit von 4,5h zu Grunde gelegt. Für diesen ersten Monat ist kein Elternbeitrag zu entrichten. Im Folgemonat ist der volle Elternbeitrag entsprechend der vertraglich festgelegten Betreuungszeit zu zahlen.
- (5) Während der Eingewöhnungszeit in einen kommunalen Kindergarten wird für die ersten 10 Betreuungstage eine tägliche Betreuungszeit von 4,5h zu Grunde gelegt. Es ist für diesen Zeitraum kein Elternbeitrag zu entrichten. Ab dem 11. Betreuungstag ist der volle Elternbeitrag entsprechend der vertraglich festgelegten Betreuungszeit zu zahlen.
- (6) Vor der ersten Aufnahme des Kindes ist eine ärztliche Untersuchung gemäß § 7 Abs. 1 SächsKitaG erforderlich. Auf einem Attest ist von ärztlicher Seite bescheinigen, dass für den Besuch einer Kindertageseinrichtung keine gesundheitsbezogenen Bedenken bestehen und der gesetzlich vorgeschriebene Impfschutz dem Alter entsprechend vorliegt bzw. eine ärztliche Bescheinigung darüber, dass ein ausreichender Impfschutz gegeben ist oder eine medizinische Kontraindikation gegeben ist.

§ 4 Anmeldung, Abmeldung, Kündigung und Beendigung der Betreuung

- (1) Der formelle Antrag für einen Betreuungsplatz in einer Kindertageseinrichtung ist in der Regel 6 Monate vor Beginn der beabsichtigten Betreuung des Kindes bei der Stadt Freiberg zu stellen.
- (2) Der Antrag für einen Hortplatz für Schulanfänger ist in der Regel bis zum 31. Mai des laufenden Jahres für das kommende Schuljahr zu stellen.
- (3) Anträge auf Hortbetreuung während der Ferien, die über die im Betreuungsvertrag festgelegte Betreuungszeit hinausgehen, sollen wochenweise für 6, 7, 8 oder 9 Stunden über die Hortleitung gestellt werden.
- (4) Über die Aufnahme des Kindes in der Kindertageseinrichtung entscheidet die Stadt Freiberg unter Einbeziehung der Leitung der Einrichtung. Diese Betreuungsverträge werden grundsätzlich zum 1. eines Monats geschlossen.
- (5) Die Abmeldung eines Kindes aus einer Kindertageseinrichtung erfolgt durch die schriftliche Kündigung des Betreuungsvertrages. Die Kündigung erfolgt zum Monatsende. Die Kündigungsfrist beträgt 1 Monat.
Ohne Kündigung endet der Betreuungsvertrag für Krippenkinder mit Ende des im Betreuungsvertrag genannten Datums, für Kindergartenkinder mit Eintritt des Kindes in die Schule, sowie für Hortkinder mit Beendigung der Klassenstufe 4. Dabei umfasst die Klassenstufe 4 auch die sich anschließenden Sommerferien.

- (6) Bei Einschulung vor Ende des Betreuungsvertrages (vorzeitige Einschulung) ist der Betreuungsvertrag durch die Personensorgeberechtigten zu kündigen. Es gelten die in § 4 Abs. 5 genannten Kündigungsfristen.
- (7) Die Stadt Freiberg kann den Betreuungsvertrag bei Vorliegen eines wichtigen Grundes zum Monatsende mit einer Kündigungsfrist von 14 Tagen kündigen.

Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn

- a) die Kindertageseinrichtung bzw. die Kindertagespflegestelle auf Dauer geschlossen wird,
- b) die Personensorgeberechtigten mit der Zahlung des Elternbeitrages in Verzug sind und die Höhe des rückständigen Elternbeitrages 2 Monatsbeträge oder mehr beträgt,
- c) das Kind mehrmals nicht rechtzeitig zur Beendigung der Öffnungszeiten abgeholt worden ist,
- d) im Rahmen der Betreuung festgestellt wird, dass die Betreuung in der Einrichtung bzw. bei der Kindertagespflegeperson für das Wohl des Kindes nicht die geeignete ist,
- e) wenn das Vertrauensverhältnis zwischen der Einrichtung und den Personensorgeberechtigten massiv gestört ist und eine dem Kind zuträgliche Zusammenarbeit nicht mehr gewährleistet erscheint,
- f) während der Eingewöhnung festgestellt wird, dass die Einrichtung nicht die geeignete für das Wohl und die Entwicklung des Kindes ist.

Die Befugnis nach Buchstaben d) bis f) steht auch den Personensorgeberechtigten zu.

§ 5 Mitteilung von Änderungen

- (1) Ändern sich die im Antrag gemachten Angaben während der Laufzeit des Betreuungsvertrages, sind die neuen Angaben insbesondere hinsichtlich Betreuungszeit, Anschrift, Familienstand und der Angaben zur Betreuung der Geschwister bis zum 10. eines Monats der Einrichtungsleitung mittels formellen Änderungsantrag mitzuteilen. Die Änderungen werden zum Folgemonat gültig.
- (2) Rückwirkende Änderungen der Betreuungszeit sind nicht möglich.

III. Teil - Elternbeiträge

§ 6 Pflicht zur Zahlung des Elternbeitrages

- (1) Für die Betreuung von Kindern in Kindertageseinrichtungen der Stadt Freiberg und in Kindertagespflege in der Stadt Freiberg erhebt die Stadt Freiberg Elternbeiträge.
- (2) Die Elternbeitragspflicht entsteht mit der Inanspruchnahme der Betreuung in der Kindertageseinrichtung oder in der Kindertagespflege. Sie endet mit der Aufgabe der Betreuung in der Kindertageseinrichtung oder in der Kindertagespflege gemäß § 4 Abs. 5 und 6.
- (3) Krankheit, Kur, Urlaub und anderes Fernbleiben des betreuten Kindes führen bei laufendem Betreuungsvertrag nicht zu einer Minderung bzw. einem Wegfall des Elternbeitrages.

Gleiches gilt für zeitweise Schließungen der Kindertageseinrichtung bzw. Kindertagespflegestelle, welche die Dauer von einem Monat nicht überschreiten. Ausnahmen hiervon kann der Stadtrat beschließen. Auf Antrag werden dann anteilig die Elternbeiträge erstattet, sofern kein Fall nach Satz 1 vorliegt. Für die Ermittlung der Höhe des Erstattungsbeitrages werden für jeden Ausfall – bzw. Schließtag der jeweiligen Einrichtung 1/21 des jeweiligen monatlichen Elternbeitrages zugrunde gelegt.

§ 7 Abgabenschuldner

Schuldner des Elternbeitrages sind die Personensorgeberechtigten. Bei einer Mehrheit von Personensorgeberechtigten haften diese als Gesamtschuldner.

§ 8 Höhe der Elternbeiträge

- (1) Berechnungsgrundlage für die Elternbeiträge sind die zuletzt bekannt gemachten durchschnittlichen Betriebskosten eines Platzes je Einrichtungsart, ohne die Aufwendungen für Abschreibungen, Zinsen und Miete des jeweils vergangenen Jahres.
- (2) Die Höhe der Elternbeiträge wird gemeinsam mit der jährlichen Bekanntmachung der Betriebskosten nach § 14 Abs. 2 SächsKitaG und § 8 SächsFöSchulBetrVO bis zum 30. Juni des laufenden Jahres im Amtsblatt der Stadt Freiberg veröffentlicht. Die neuen Beiträge treten jeweils am 1. Oktober des laufenden Jahres in Kraft.

Die ungekürzten Elternbeiträge betragen:

- a) für bis zu 9 Stunden Betreuung als Kinderkrippenkind 19,00 Prozent der Betriebskosten,
- b) für bis zu 9 Stunden Betreuung als Kindergartenkind 25,50 Prozent der Betriebskosten,
- c) für bis zu 6 Stunden Betreuung als Hortkind 25,50 Prozent der Betriebskosten,
- d) für bis zu 6 Stunden Betreuung als Hortkind in Ganztagesbetreuung 21,00 Prozent der Betriebskosten

gemäß Abs. 1.

- (3) Die Höhe der monatlichen Elternbeiträge richtet sich nach der jeweils vereinbarten maximalen Betreuungszeit pro Tag.
Wird für die Betreuung als Hortkind in Ganztagsbetreuung im Betreuungsvertrag eine längere als die in Abs. 2 genannte Betreuungszeit vereinbart, wird für jede zusätzliche Betreuungsstunde ein höherer Elternbeitrag in Höhe von 30,00 Prozent der Betriebskosten des Hortes gemäß Abs. 1 erhoben. Wird im Betreuungsvertrag eine längere als die in Abs. 2 genannte Betreuungszeit vereinbart, berechnet sich der Elternbeitrag anteilig im Verhältnis der vereinbarten Betreuungszeit zur Betreuungszeit nach Abs. 2.
- (4) Der nach Abs. 2 Satz 3 gebildete Elternbeitrag wird unter Berücksichtigung der Zahl der Kinder, die gleichzeitig in Kindertageseinrichtungen, in Kindertagespflege oder in Ganztagsbetreuung betreut werden, gemäß § 15 Abs. 1 Satz 3 Nr. 2 SächsKitaG und § 9 Abs. 2 SächsFöSchulBetrVO gesenkt:
 1. für das 2. Kind um 40 Prozent,
 2. für das 3. Kind um 80 Prozent,
 3. alle weiteren Kinder sind beitragsfrei.

Die Kinder sind dabei in ihrer Altersreihenfolge zu zählen.

Die Personensorgeberechtigten haben den entsprechenden Nachweis über die Betreuung von Geschwisterkindern zu erbringen, sofern sie nicht in einer kommunalen Einrichtung der Stadt Freiberg betreut werden.

Als Familie werden die leiblichen Eltern bzw. Adoptiveltern bezeichnet, solange diese gemeinsam für die Betreuung und Erziehung des Kindes sorgen. Der Begriff „Familie“ umfasst darüber hinaus auch Personen, die gemeinsam mit einem der beiden Elternteile in einer Haushaltsgemeinschaft leben (z. B. Stiefeltern, Lebensgefährte/Lebensgefährtin, Großeltern).

- (5) Für Alleinerziehende ermäßigt sich der nach Abs. 2 Satz 3 und Abs. 3 Satz 2 gebildete Elternbeitrag gemäß § 15 Abs. 1 Satz 3 Nr. 1 SächsKitaG und § 9 Abs. 2 SächsFöSchul-BetrVO

1. für das 1. Kind um 10 Prozent
2. für das 2. Kind um 50 Prozent
3. für das 3. Kind um 90 Prozent
4. alle weiteren Kinder sind beitragsfrei

Die Kinder sind dabei in ihrer Altersreihenfolge zu zählen.

Die/Der Personensorgeberechtigte hat den entsprechenden Nachweis über die Betreuung von Geschwisterkindern zu erbringen, sofern sie nicht in einer kommunalen Einrichtung der Stadt Freiberg betreut werden.

Als allein erziehend gelten Personensorgeberechtigte, die mit einem oder mehreren Kindern, ohne Partner bzw. ohne einen anderen erwachsenen Angehörigen im Privathaushalt leben und tatsächlich allein die Pflege, Betreuung und Erziehung der Kinder wahrnehmen.

- (6) Bei einer Betreuungszeit von weniger als einem Monat wird für die Ermittlung der Höhe des Elternbeitrags für jeden Tag des Betreuungsverhältnisses $\frac{1}{21}$ des jeweiligen monatlichen Elternbeitrags zugrunde gelegt.
- (7) Anfallende Kosten durch Rückbuchungen werden dem Beitrag im Folgemonat aufgerechnet.
- (8) Bei Abholung des Kindes nach Ende der regulären Öffnungszeiten der Einrichtung wird ein höherer Elternbeitrag i. H. v. 20,00 € für jede begonnene zusätzliche Betreuungsstunde erhoben.

§ 9

Festsetzung und Fälligkeit der Elternbeiträge

- (1) Die Höhe des Elternbeitrages wird durch Bescheid der Stadt Freiberg festgesetzt.
- (2) Der Elternbeitrag für Kinder in Kindertageseinrichtungen der Stadt Freiberg und in Kindertagespflege der Stadt Freiberg ist jeweils am 15. eines Monats für den laufenden Monat fällig, frühestens jedoch 14 Tage nach Bekanntgabe des Elternbeitragsbescheides.

IV. Teil - Schlussbestimmungen**§ 10
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.01.2011 in Kraft. Gleichzeitig treten die Satzung der Stadt Freiberg über die Erhebung von Elternbeiträgen und weiteren Entgelten für die Betreuung von Kindern in Kindertageseinrichtungen und in Kindertagespflege (Elternbeitragssatzung) vom 08.12.2006 sowie die Satzung der Stadt Freiberg über die Betreuung von Kindern in Kindertageseinrichtungen in Trägerschaft der Stadt Freiberg und bei Kindertagespflegepersonen in der Stadt Freiberg (Kinderbetreuungssatzung) vom 03.11.2006 außer Kraft.

Freiberg, 05.11.2010

Bernd-Erwin Schramm
Oberbürgermeister

Dienstsiegel

Die Neufassung ergibt sich aus:

- (1) Satzung in der ursprünglichen Fassung vom 05.11.2010, veröffentlicht im Amtsblatt der Stadt Freiberg am 24.11.2010
- (2) 1. Änderungssatzung vom 03.07.2015, veröffentlicht im Amtsblatt der Stadt Freiberg am 07.08.2015
- (3) 2. Änderungssatzung vom 04.03.2016, veröffentlicht im Amtsblatt der Stadt Freiberg am 11.03.2016; Inkrafttreten am 01.04.2016
- (4) 3. Änderungssatzung vom 10.06.2020, veröffentlicht im Amtsblatt der Stadt Freiberg am 26.06.2020
- (5) 4. Änderungssatzung vom 12.07.2021, veröffentlicht im Amtsblatt der Stadt Freiberg am 30.07.2021, Inkrafttreten am 01.10.2021
- (6) 5. Änderungssatzung vom 19.04.2022, veröffentlicht im Amtsblatt der Stadt Freiberg am 29.04.2022, Inkrafttreten am 01.10.2022